

RS Vwgh 1993/12/16 90/06/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0146 E VS 23. Juni 1987 VwSlg 12492 A/1987 RS 9

Stammrechtssatz

Ein Vertragungsantrag ist im Hinblick auf eine zu kurze Vorbereitungszeit zur Verhandlung zwar als berechtigt anzusehen, allein dieser Verfahrensmangel ist durch die Möglichkeit der Erhebung der Berufung und die Mitsprachemöglichkeit im Rahmen des Berufungsverfahrens als geheilt anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060185.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at